



**Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden
wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an
Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales
an der Technischen Universität Chemnitz
vom *M*. September 2019**

Auf der Grundlage von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, i. V. m. § 8 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – QualiVO Lehrer) vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. 2019 S. 55) geändert worden ist, sowie § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2017, S. 268, 271) hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang
- § 5 Organisation
- § 6 Beratung

Teil 2 – Programmstruktur

- § 7 Aufbau und Inhalte

Teil 3 – Prüfungen

- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 13 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Prüfungsnachweis
- § 21 Ungültigkeit der Prüfungsbescheinigung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 23 Widerspruchsverfahren

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Programmablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung sowie Einzelheiten zur Organisation und Durchführung der Prüfungen im Rahmen der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (nachfolgend als „Programm WTH/S“ bezeichnet) am Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Ziele

Die Teilnehmer erwerben diejenige grundschuldidaktische fachwissenschaftliche Kompetenz und, soweit erforderlich, handwerklich technische Kenntnisse, welche für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Grundschullehramt erforderlich sind. Bei dem Programm WTH/S handelt es sich um ein Angebot der beruflichen Weiterbildung.

§ 3 Zulassung

Die Durchführung des Antragsverfahrens, einschließlich der Auswahl der Bewerber sowie der Entscheidung über deren Zulassung zur Teilnahme am Programm WTH/S, obliegt dem Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung.

§ 4 Dauer und Umfang

(1) Das Programm WTH/S dauert in der Regel vier Semester (zwei Jahre). Es umfasst Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 1.800 Arbeitsstunden (AS).

(2) Kann ein Teilnehmer das Programm WTH/S während der Dauer gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht zum Abschluss bringen, bemüht sich die Technische Universität Chemnitz, das Nachholen der betroffenen Prüfungsleistungen zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Organisation

(1) Das Programm WTH/S ist modular aufgebaut. Die empfohlene Modulbelegung ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Programmablaufplan (siehe Anlage 1). Inhalte, Qualifikationsziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

(2) Das Programm WTH/S ist in Präsenzveranstaltungen und Phasen des selbstgesteuerten Lernens gegliedert. Präsenzveranstaltungen finden in der Regel an zwei Tagen pro Woche statt. Einzelne Präsenzveranstaltungen werden als Blockveranstaltungen an gesonderten Terminen angeboten.

(3) Die Lehrinhalte des Programms WTH/S werden unter Verwendung der Lehrformen Seminar (S), Übung (Ü), Projekt (PR), Tutorium (T), Konsultation (KO), Arbeitskreis (AK), Praktikum (P) sowie des Selbststudiums vermittelt, gefestigt und vertieft.

(4) Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Beratung

Für die Beratung zu allgemeinen und organisatorischen Fragen des Programms WTH/S betreffend wird vom ZLB eine verantwortliche Person benannt und die Teilnehmer werden entsprechend informiert. Die fachliche Beratung einzelner Lehrveranstaltungen betreffend wird von den jeweiligen Lehrenden übernommen.

Teil 2 - Programmstruktur

§ 7 Aufbau und Inhalte

(1) Im Programm WTH/S werden 60 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Module Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales:

LQ-WTH-1	Theorie und Praxis zur Antriebs- und Bewegungstechnik, 2 LP
LQ-WTH-2	Grundlagen der Ökotrophologie, 4 LP
LQ-WTH-3	Verkehr und Technik, 5 LP
LQ-WTH-4	Elektro- und Informationstechnik, 5 LP
LQ-WTH-5	Einführung in ökonomisches Denken und Handeln, 10 LP
LQ-WTH-6	Fertigungsverfahren, 7 LP
LQ-WTH-7	Werkstoffe, 7 LP
LQ-WTH-8	Handwerk und Technik, 5 LP
LQ-WTH-9	Praxisforschen im Bereich Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales, 5 LP
LQ-WTH-10	Innovation, Ästhetik und Technik, 5 LP
LQ-WTH-11	Technikdidaktik, 5 LP

(2) Der Programminhalt umfasst die Fachdidaktik des Faches Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

Teil 3 – Prüfungen

§ 8 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen bestehen aus bis zu zwei Prüfungsleistungen und werden studienbegleitend erbracht.

(2) Teilnehmer sind automatisch zu allen Prüfungen angemeldet, ein Rücktritt (§ 13) bedarf daher grundsätzlich einer schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß für die Teilnahme am Programm WTH/S zugelassen ist (§ 3),
2. die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. in den Präsenz-Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls nicht mehr als dreimal je Semester gefehlt hat,
4. keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Teilnehmer werden rechtzeitig über die Termine, zu denen Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Prüfungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt durch das ZLB. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen wird den Teilnehmern schriftlich bekannt gegeben.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Klausurarbeiten bzw. sonstige schriftliche Arbeiten und Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 10) oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Programms WTH/S ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Formen alternativer Prüfungsleistungen können sein Bericht, Projektarbeit, Herstellung eines Werkstückes, Unterrichtsversuch, Lehrprobe, Unterrichtsplanung, Fallstudie, Poster, Präsentation, Portfolio.

(4) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 4:

1	-	sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2	-	gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3	-	befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4	-	ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5	-	nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 13 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von

Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 2 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 16 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 16 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt das Programm WTH/S als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Das Programm WTH/S ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Dauer gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 erfolgreich abgelegt worden ist, gilt als „endgültig nicht bestanden“.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 17 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Studiengängen und beruflichen Ausbildungsgängen werden auf Antrag des Teilnehmers angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Teilnehmers anrechnen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(4) Die Teilnehmer haben die für die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des ZLB einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der am ZLB tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der am ZLB tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmer oder der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Teilnehmer bzw. studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Ordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,

2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),

3. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 17),

4. die Bestellung der Prüfer (§ 19),

5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Teilnehmer während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,

6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Teilnehmer,

7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Prüfungsbescheinigung (§ 21),

8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, die diese Ordnung betreffen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind und die Hochschullehrer mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für Mitglieder aus der Gruppe der Teilnehmer, die sich im gleichen Zeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass eine in einer Modulbeschreibung vorgesehene Prüfungsform durch eine andere ersetzt wird. Die vorgesehene Prüfungsdauer bzw. der -umfang sind festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 20 Prüfungsnachweis

Über die bestandenen Modulprüfungen erhalten die Teilnehmer einen Prüfungsnachweis gemäß § 8 Abs. 3 QualiVO Lehrer.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfungsbescheinigung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungsnachweises bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und das Programm WTH/S für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und das Programm WTH/S für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe der Prüfungsbescheinigung wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 1 einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 für die berufsbegleitende wissenschaftliche Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales an der Technischen Universität Chemnitz zugelassenen Teilnehmer.

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz in Kraft und wird den Teilnehmern durch das ZLB bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung vom 27. August 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 4. September 2019.

Chemnitz, den 11. September 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Programmablaufplan zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p>Theorie und Praxis zur Antriebs- und Bewegungstechnik (LQ-WTH-1), 60 AS/2 LP</p> <p>S: Antriebe und Bewegungen 30 AS, 1 LVS</p> <p>P: Praktische Beispiele zur Antriebs- und Bewegungstechnik 30 AS, 1 LVS ASL: ca. 10-seitige Unterrichtsplanung und Modell</p>	<p>Einführung in ökonomisches Denken und Handeln (LQ-WTH-5), 300 AS/10 LP</p> <p>S: Grundlagen der Wirtschaftslehre 150 AS, 2 LVS PVL: 10 seitige schriftliche Ausarbeitung</p> <p>PR: Wirtschaftliches Denken und Handeln in der Grundschule 150 AS, 2 LVS PL: 15-minütige Präsentation und 10-seitige schriftliche Ausarbeitung</p>	<p>Werkstoffe (LQ-WTH-7), 210 AS/7 LP</p> <p>S: Metallische Werkstoffe 60 AS, 1 LVS</p> <p>P: Metallische Werkstoffe 30 AS, 1 LVS PL: 20-seitige Hausarbeit</p> <p>S: Nichtmetallische Werkstoffe 60 AS, 2 LVS</p> <p>P: Nichtmetallische Werkstoffe 60 AS, 1 LVS PL: 90-minütige Klausur</p>	<p>Innovation, Ästhetik und Technik (LQ-WTH-10), 150 AS/5 LP</p> <p>S: Innovation, Ästhetik und Technik 60 AS, 2 LVS PVL: 8-10-seitige Unterrichtsplanung</p> <p>Ü: Praxis: Innovation, Ästhetik und Technik 90 AS, 2 LVS PL: Objekt</p>
<p>Grundlagen der Ökotrophologie (LQ-WTH-2), 120 AS/4 LP</p> <p>S: Grundlagen der Ökotrophologie und des Verbraucherschutzes 60 AS, 2 LVS</p> <p>Ü: Grundlagen der Ökotrophologie und des textilen Gestaltens 60 AS, 2 LVS PL: 60-minütige Klausur</p>	<p>Fertigungsverfahren (LQ-WTH-6), 210 AS/7 LP</p> <p>S: Fertigungsverfahren 60 AS, 1 LVS</p> <p>P: Grundlagen ausgewählter Fertigungsverfahren 60 AS, 1 LVS PVL: 10-seitige Unterrichtsplanung PL: 15-minütige Präsentation</p> <p>S: Fügen und Montieren 60 AS, 1 LVS</p> <p>P: Fügen und Montieren 30 AS, 1 LVS PL: 60-minütige Klausur</p>	<p>Handwerk und Technik (LQ-WTH-8), 150 AS/5 LP</p> <p>S: Handwerk und Technik 75 AS, 2 LVS</p> <p>Ü: Werkstattarbeit: Entwerfen und Herstellen 75 AS, 2 LVS PL: Werkstück</p>	<p>Technikdidaktik (LQ-WTH-11), 150 AS/5 LP</p> <p>S: Technikdidaktik 90 AS, 2 LVS PL: 8-10-seitige Unterrichtsplanung</p> <p>Ü: Unterrichtsentwicklung, -durchführung und -reflexion 60 AS, 2 LVS PVL: 15-minütiger Unterrichtsversuch</p>
<p>Verkehr und Technik (LQ-WTH-3), 150 AS/5 LP</p> <p>S: Verkehr und Technik 90 AS, 1 LVS</p> <p>Ü: Verkehr und Technik 60 AS, 1 LVS ASL: 5-seitige Unterrichtsvorbereitung und 20-minütige Lehrprobe</p>		<p>Praxisforschen im Bereich Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (LQ-WTH-9), 150 AS/5 LP</p> <p>S: Einführung Praxisforschen 60 AS, 2 LVS</p> <p>Ü: Praxisforschen 90 AS, 2 LVS PL: 15-seitige Hausarbeit</p>	
<p>Elektro- und Informationstechnik (LQ-WTH-4), 150 AS/5 LP</p> <p>S: Einführung in die Elektro- und Informationstechnik I 45 AS, 1 LVS</p> <p>Ü: Einführung in die Elektro- und Informationstechnik 30 AS, 1 LVS</p> <p>S: Einführung in die Elektro- und Informationstechnik II 45 AS, 1 LVS PL: 20-minütige Präsentation mit 6-seitiger schriftlicher Ausarbeitung</p> <p>P: Einführung in die Elektro- und Informationstechnik 30 AS, 1 LVS PVL: Testat</p>			
12 LVS 80 AS	8 LVS 510 AS	13 LVS 510 AS	8 LVS 300 AS

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-1
Modulname	Theorie und Praxis zur Antriebs- und Bewegungstechnik
Modulverantwortlich	Professur Montage- und Handhabungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none">•Grundlagen Antriebs- und Bewegungstechnik sowie Übersetzung und Umformung von Bewegungen•Aufbau und Wirkungsweise mechanischer Antriebssysteme•grafische Lösungsverfahren für die Auswahl und den Einsatz von Mechanismen•linear und nichtlinear übersetzende Getriebe sowie weitere Getriebeelemente•Praxisbeispiele vom einfachen Mechanismus bis hin zu komplexeren Automatisierungsformen•Einfache Getriebemodelle <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Die Teilnehmer sind in der Lage, die Grundprinzipien der Bewegungsübertragung vom Antrieb bis zum Abtrieb für ausgewählte Praxisbeispiele zu erklären, ihre Kenntnisse auf neue Mechanismen zu übertragen und durch Abstraktion vereinfachte Getriebemodelle zu planen und zu bauen. Sie können Unterrichtsmaterial für die Primarstufe selbstständig erstellen und im Unterricht einsetzen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none">•S: Antriebe und Bewegungen (1 LVS)•P: Praktische Beispiele zur Antriebs- und Bewegungstechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">•ca. 10-seitige Unterrichtsplanung (Bearbeitungszeit: 3 Wochen) und ein selbst hergestelltes Bausatz-Modell (handwerkliches Objekt geeigneter Größe und Komplexität; Bearbeitungszeit: 45 min während einer Praktikumsveranstaltung) zum Modulinhalt <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 2 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 60 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-2
Modulname	Grundlagen der Ökotrophologie
Modulverantwortlich	Professur Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> •Grundlagen der Haushaltsökonomie, der Haushaltssoziologie und der Haushaltstechnik (insbesondere: Haushaltstypen unter Berücksichtigung sozialer und kultureller Aspekte) •ökologische, soziale und ökonomische Aspekte des Lebens im privaten Haushalt in Bezug und Abgrenzung zu Anforderungen und Bedarfen des öffentlichen Raums •Ressourcen, Bedürfnisse und Bedarfe privater Haushalte und des öffentlichen Raums •Einflüsse auf Konsumententscheidungen und Konsumgewohnheiten unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes •Ernährungswissenschaftliche Grundlagen, Theorien über den Zusammenhang von Gesundheit und Ernährung •Lebensmittelkunde, Lebensmittelrecht, Nahrungsmittelproduktion •Techniken der Nahrungszubereitung •Techniken der textilen Gestaltung •Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Teilnehmer sind in der Lage, unter ernährungsphysiologischen, hygienischen und arbeitsorganisatorisch-rationalen Gesichtspunkten Unterrichtseinheiten zu Themen der Ernährung und Gesundheit in einer Lehrküche unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten des Verbraucherschutzes vorzubereiten, durchzuführen und zu evaluieren. Sie können verschiedene Methoden der Nahrungsmittelzubereitung anwenden und sind befähigt, ernährungsphysiologisches Grundwissen mit Kindern praxisorientiert zu erarbeiten und zu vertiefen. Weiterhin können sie theorie- und praxisbezogene Lehr- und Lernprozesse zu Arbeitstechniken des textilen Gestaltens in einem entsprechenden Fachkabinett vorbereiten, durchführen und evaluieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> •S: Grundlagen der Ökotrophologie und des Verbraucherschutzes (2 LVS) •Ü: Grundlagen der Ökotrophologie und des textilen Gestaltens (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> •60-minütige Klausur zum Modulinhalt
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-3
Modulname	Verkehr und Technik
Modulverantwortlich	Professur Grundschuldidaktik Wirtschaft–Technik–Haushalt und Soziales
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobilität früher und heute • Antrieb von Fahrzeugen • Überblick über moderne Verkehrsmittel • Verkehr und Umwelt • Verkehr als ökonomischer Faktor • Sicherheitssysteme im Fahrzeug und im Verkehr <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Teilnehmer besitzen ein erweitertes Verständnis von gesellschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und Umwelt-Aspekten moderner Verkehrs- und Transportsysteme. Sie verfügen über didaktisch-methodische Kompetenzen für eine gezielte unterrichtliche Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen und Spannungsfeldern des Kontextes Verkehr und Gesellschaft.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Verkehr und Technik (1 LVS) • Ü: Verkehr und Technik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5-seitige Unterrichtsvorbereitung (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) und eine 20-minütige Lehrprobe zum Modulinhalt in der Übung <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-4
Modulname	Elektro- und Informationstechnik
Modulverantwortlich	Professur Schaltkreis- und Systementwurf
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • physikalische Grundlagen der Elektrizität und ihrer Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung regenerativer Energien • Funktionsweisen und Einsatzgebiete grundlegender Bauelemente • Stromkreise und einfache Schaltungen • Messverfahren und Messgrößen • Anwendung von Schaltkreisen (Rechen-, Fahrzeug-, Energie-, Haustechnik u. a.) <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Die Teilnehmer kennen die Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik und sind in der Lage, selbstständig kleine Experimente für Schüler vorzubereiten, durchzuführen und typische Anwendungsfehler in den Schaltungen zu erkennen und zu beheben. Sie besitzen Kenntnisse über den Arbeits- und Unfallschutz beim Umgang mit Elektrizität und elektrischen Geräten unter besonderer Berücksichtigung schulischer Lernsituationen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Praktikum und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Einführung in die Elektro- und Informationstechnik I (1 LVS) • Ü: Einführung in die Elektro- und Informationstechnik (1 LVS) • S: Einführung in die Elektro- und Informationstechnik II (1 LVS) • P: Einführung in die Elektro- und Informationstechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	--
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich abgeschlossenes Testat zum Praktikum
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Präsentation <i>mit</i> 6-seitiger schriftlicher Ausarbeitung zu einem selbst erstellten einfachen Experiment aus dem Bereich der Elektrotechnik (Bearbeitung eines didaktischen Praxisproblems) zum Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-5
Modulname	Einführung in ökonomisches Denken und Handeln
Modulverantwortlich	Professur Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL): <ul style="list-style-type: none"> • mikroökonomische sowie makroökonomische Theorie und Politik • volkswirtschaftliche Theorien und Modelle, empirische Zusammenhänge, Konjunkturzyklen, Staatsverschuldung, Konsum- und Investitionsfunktion, Haushalts-, Unternehmens- und Markttheorie sowie die Anwendung der Grundlagen • wirtschaftspolitische Ziele, Akteure, Strategien und Maßnahmen bei wirtschaftspolitischen, makroökonomischen und mikroökonomischen Selbststeuerungsdefiziten • Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL): <ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Grundfunktionen: Einkauf, Produktion, Personal, Finanzen, Vertrieb, Organisation von Unternehmen • Produktentwicklung und Produktlebenszyklus • Grundlagen der Kosten und Leistungsrechnung • Arbeitsbegriff, Veränderung von Arbeit <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Teilnehmer sind in der Lage, grundlegende ökonomische Zusammenhänge zu erklären und zu analysieren sowie ökonomische Themen für die Primarstufe didaktisch zu reduzieren und aufzubereiten. Insbesondere erwerben die Teilnehmer die Fähigkeit, fächerverbindende Konzepte zur Bearbeitung ökonomischer Themenstellungen, wie z. B. »Mensch und Arbeit« zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Die Teilnehmer sind befähigt, in Teams zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Projektarbeiten fortlaufend kritisch zu reflektieren und fertigzustellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Grundlagen der Wirtschaftslehre (2 LVS) • PR: Wirtschaftliches Denken und Handeln in der Grundschule (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-seitige schriftliche Ausarbeitung zur Übung (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation <i>und</i> 10-seitige schriftliche Ausarbeitung im Projekt (semesterbegleitend)

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-6
Modulname	Fertigungsverfahren
Modulverantwortlich	Professur Werkzeugmaschinenkonstruktion und Umformtechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Fertigungsverfahren zur Bearbeitung metallischer und nicht-metallischer Werkstoffe mit Bezug zur Primarstufe <ul style="list-style-type: none"> • trennende Verfahren (z. B. Feilen, Sägen, Bohren) • umformende Verfahren (z. B. Biegeumformen, Zug- und Druckumformen) • urformende Verfahren (z. B. Gipsguss) • Auswahlkriterien für Werkzeuge, Maschinen und Messmittel • Moderne Gestaltungsverfahren wie z. B. der 3D-Druck • Arbeitsschritte zur Ausarbeitung eines Arbeitsplanes und zur Herstellung eines Gegenstandes • Anwendung von Fertigungsverfahren anhand von Experimentierbeispielen • Einteilung von Gebrauchsgegenständen in Baugruppen • Herstellung von Baugruppen und Definition entsprechender Einzelteile • Kenntnisse zu grundlegenden Füge- und Montagemöglichkeiten sowie zur Herstellung von einfachen Baugruppen • Fügetechniken wie Schrauben, Kleben, Löten, umformendes Fügen <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Die Teilnehmer sind in der Lage, die Grundprinzipien verschiedener Fertigungsverfahren zu erklären und deren Anwendung im Umfeld der Grundschule zu reflektieren. Sie können Fertigungsverfahren, Werkzeuge und Messmittel anwendungsbezogen auswählen, Ideen bzw. Objekte in eine technische Zeichnung überführen und einen der Herstellung eines Gegenstandes angemessenen Arbeits- und Zeitplan erstellen. Die Teilnehmer sind befähigt, einfache Bauteile für den Grundschulunterricht unter Nutzung verschiedener Fertigungsverfahren selbst herzustellen.</p> <p>Sie kennen die Grundprinzipien verschiedener Fügeverfahren und sind in der Lage, sie den Anforderungen der Grundschule entsprechend didaktisch aufzubereiten. Sie beherrschen wichtige Fügetechniken und können sie auf geeignete Werkstoffe anwenden. Sie können Montageabläufe zur Herstellung einer Baugruppe definieren und die notwendigen Geräte und Werkzeuge für verschiedene Füge- bzw. Montageaufgaben auswählen und fachgerecht anwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Fertigungsverfahren (1 LVS) • P: Grundlagen ausgewählter Fertigungsverfahren (1 LVS) • S: Fügen und Montieren (1 LVS) • P: Fügen und Montieren (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

	<p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung Präsentation zum Modulinhalt Fertigungsverfahren (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none">•ca. 10-seitige Unterrichtsplanung (Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Modulinhalt Fertigungsverfahren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">•15-minütige Präsentation zum Modulinhalt Fertigungsverfahren•60-minütige Klausur zum Modulinhalt Fügen und Montieren
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">•Präsentation zum Modulinhalt Fertigungsverfahren, Gewichtung 1•Klausur zum Modulinhalt Fügen und Montieren, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 210 AS.</p>
Dauer des Moduls	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-7
Modulname	Werkstoffe
Modulverantwortlich	Professur Kunststoffe
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen nichtmetallischer Werkstoffe wie Holz, Papier, Kunststoffe und Textilien • Kenntnisse über Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten nichtmetallischer Werkstoffe • Rohstoffbasis und Bearbeitung von nichtmetallischen Werkstoffen • Vom Rohstoff zum Endprodukt • Umweltaspekte und Möglichkeiten der Werkstoffprüfung • grundschultypische Anwendungsbeispiele zur Fertigung von Gebrauchsgegenständen aus Kunststoff, Holz, Papier oder Textilien • Historische Einordnung metallischer Werkstoffe • Nutzung und Verarbeitung von Eisen • Die Bedeutung von Legierungen für die Bearbeitung und Beeinflussung von metallischen Werkstoffen • Grundlagen metallischer Werkstoffgruppen (geschichtliche Aspekte, Aufbau und Eigenschaften, Gewinnung und Verarbeitung sowie Einsatzfelder und Besonderheiten wie Abnutzung und Korrosion) <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Die Teilnehmer sind in der Lage, für verschiedene metallische und nichtmetallische Werkstoffe sowohl die Etappen der Herstellung vom Rohstoff zum Material inklusive der Werkstoffeigenschaften und deren Aufbau zu beschreiben als auch die Herstellungsverfahren der entsprechenden Werkstoffe für viele Gegenstände des täglichen Bedarfs zu benennen und zu erläutern. Sie können Werkstoffe für die Herstellung von einfachen Bauteilen im Unterricht entsprechend gegebener Anforderungen auswählen und bearbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> •S: Metallische Werkstoffe (1 LVS) •P: Metallische Werkstoffe (1 LVS) •S: Nichtmetallische Werkstoffe (2 LVS) •P: Nichtmetallische Werkstoffe (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •90-minütige Klausur zum Modulinhalt Nichtmetallische Werkstoffe •20-seitige Hausarbeit zum Modulinhalt Metallische Werkstoffe (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zum Modulinhalt Nichtmetallische Werkstoffe, Gewichtung 1• Hausarbeit zum Modulinhalt Metallische Werkstoffe, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-8
Modulname	Handwerk und Technik
Modulverantwortlich	Professur Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz verschiedener Werkstoffe im Unterricht (Holz, Papier, Metall, Textilien) • Vertiefung spezifischer Methoden für den Werkunterricht • Arbeitsschutz und Sicherheit im Werkunterricht • Einsatz verschiedener Maschinen und Werkzeuge im Unterricht • Produktplanung und Produktentwicklung • technische Skizzen, Zeichnungen und Diagramme anfertigen • Kennenlernen regionaler Handwerksbetriebe <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Die Teilnehmer können technikbezogenen Unterricht innerhalb und außerhalb der Schule konzipieren, durchführen und evaluieren. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage praktischer Erfahrungen aus den Lehrveranstaltungen Schüler in der Werkstatt unter Berücksichtigung bestehender Sicherheitsvorschriften zur Bearbeitung und Herstellung verschiedener Werkstücke kompetenzorientiert anzuleiten. Sie können Zusammenhänge zwischen Gesellschaft, natürlicher Umwelt und technischer Entwicklung erklären und an ausgewählten Themen der Lebenswirklichkeit didaktisch bearbeiten sowie Technikvisionen entwickeln und bewerten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Handwerk und Technik (2 LVS) • Ü: Werkstattarbeit: Entwerfen und Herstellen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein in der Übung eigenständig entworfenes und hergestelltes Werkstück (handwerkliches Objekt geeigneter Größe und Komplexität) im Umfang von 10 AS
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 150 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-9
Modulname	Praxisforschen im Bereich Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales
Modulverantwortlich	Professur Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Herausforderungen einer altersgerechten Ausbildung von Kindern in der Grundschule in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Haushalt • Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindender Ansätze zum selbstständigen und kollaborativen Lernen • Gefahren und Probleme sowie organisatorische und konzeptionelle Hindernisse fächerverbindenden und fächerübergreifenden Lernens • Nutzung neuer Medien für den fächerverbindenden Unterricht • Praxisforschen als angeleitete Durchführung eines eigenständigen Forschungsprojektes, möglichst in Zusammenarbeit mit einer Schule oder einer außerschulischen Einrichtung <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Die Teilnehmer sind in der Lage, in Kooperation mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen kleine Forschungsprojekte, z. B. zum didaktischen Umgang mit neuen Medien – von der Entwicklung einer Forschungsfrage über das methodische Vorgehen bis zur Erhebung und Auswertung der Daten – durchzuführen. Sie können entsprechende Unterrichtseinheiten entwickeln, durchführen und forschungsgeleitet evaluieren. Die Teilnehmer entwickeln insbesondere die Fähigkeit, in Teams gemeinsam mit Schulen oder außerschulischen Lernorten zusammenzuarbeiten, weiter und sind befähigt, eine reflexive und forschungsgeleitete Haltung zur eigenen Arbeit einzunehmen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Einführung Praxisforschen (2 LVS) • Ü: Praxisforschen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 15-seitige Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Modulinhalt
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-10
Modulname	Innovation, Ästhetik und Technik
Modulverantwortlich	Professur Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> •Begriff und Formen von Ästhetik •Ästhetik am Beispiel unterschiedlicher Werkstoffe (Ton, Holz, Metall, Textilien) •Perspektiven und Verständnis von Innovationen •Innovationsprozesse und Innovationsmanagement •Bedeutung von Innovationen für gesellschaftliche Entwicklungen •Produktdesign und Produktbewertung und -analyse unter funktionalen und ästhetischen Gesichtspunkten •Technik im Alltag •Fertigungsprinzipien und -techniken •Historische Entwicklung des Handwerks an konkreten Beispielen •Grundprozesse der Technikgenese <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Teilnehmer sind in der Lage, mittels für den Unterricht geeigneter Hilfsmittel, die Themen Ästhetik und Innovation aufzugreifen und mit Schülern handlungsorientiert zu bearbeiten. Die Teilnehmer können verschiedene technische Entwicklungen und Gegenstände unter ästhetischen, historischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten erklären, bewerten und diskutieren. Sie sind befähigt, Schüler bei Planung, Herstellung und Bewertung von Werkstücken unter ästhetischen Gesichtspunkten didaktisch fundiert anzuleiten und zu begleiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> •S: Innovation, Ästhetik und Technik (2 LVS) •Ü: Praxis: Innovation, Ästhetik und Technik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> •8–10-seitige Unterrichtsplanung zum Seminar (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> •ein in der Übung eigenständig entworfenes und hergestelltes Objekt geeigneter Größe und Komplexität im Umfang von 10 AS

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modul Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Modulnummer	LQ-WTH-11
Modulname	Technikdidaktik
Modulverantwortlich	Professur Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle im Bereich Technik • Planung von fachübergreifendem und fächerverbindendem Unterricht – auch im Hinblick auf die Verknüpfung mit den anderen Schwerpunkten des Faches WTH • Kompetenz- und handlungsorientierte Unterrichtsgestaltung im Bereich Technik • Differenzierungsmöglichkeiten und Individualisierung • Entwicklung von Aufgaben für den Unterricht • Grundfragen der Bewertung von Schülerleistungen im Bereich Technik <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Die Teilnehmer sind in der Lage, technikdidaktische Theorien und Modelle zu erschließen und auf grundschulspezifische Lern- und Praxisfelder anzuwenden. Sie können eigenständig Unterricht kompetenzorientiert planen, durchführen und reflektieren. Sie sind befähigt, fachspezifische Methoden, wie Produktanalysen, Simulationen und Konstruktionsaufgaben anzuwenden und für die Primarstufe didaktisch aufzubereiten. Sie können eigene Lehr-Lernerfahrungen analysieren und daraus eine Beurteilung für die Entwicklung der eigenen Lehrkompetenz ableiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Technikdidaktik (2 LVS) • Ü: Unterrichtsentwicklung, -durchführung und -reflexion (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	--
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütiger Unterrichtsversuch zur Übung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 - 10-seitige Unterrichtsplanung (inkl. Reflexion) zum in der Übung durchgeführten Unterrichtsversuch zum Seminar (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 12 der Ordnung zur Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung für den Seiteneinstieg in das Lehramt an Grundschulen für das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Teilnehmer von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.